



Gesetzesbestimmungen: Klammerzusatz bei Bürgerrecht

Gemeindegesez des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050)

Art. 71 Bürgergemeinde und Bürgerrecht

² Das Bürgerrecht richtet sich nach der politischen Gemeinde. Personen mit Bürgerrecht der sich zusammenschliessenden Gemeinden erhalten das Bürgerrecht der neuen politischen Gemeinde.

³ Sie können innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gegen Gebühr beantragen, dass im Personenstandsregister hinter dem neuen Bürgerrecht in Klammern der Name einer früheren Heimatgemeinde als Hinweis auf die Herkunft eingetragen wird.

Art. 113 Bürgerrecht bei Gemeindezusammenschlüssen

¹ Personen mit Bürgerrecht von Gemeinden, die sich vor dem Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden vom 13. Juni 2017* zusammengeschlossen haben, können gegen Gebühr innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden beantragen, dass ihr Gemeindebürgerrecht im Personenstandsregister nach neuem Recht eingetragen wird.

* Inkraftsetzung per 1. Januar 2018

Zivilstandsverordnung des Kantons Graubünden (KZStV; BR 213.500)

Art. 14a Hinweis auf Herkunft bei Bürgerrecht (Klammerzusatz)

1. Antrag

¹ Anträge gemäss Artikel 89 Absatz 2^{bis} des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden^[1] sind auf dem amtlichen Formular unter Beilage einer Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte bei dem für den Heimort zuständigen Zivilstandsamt einzureichen. Nicht im Kanton Graubünden wohnhafte Personen haben zusätzlich eine Wohnsitzbestätigung beizulegen.

² Eheleute oder Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch stellen, wenn die gleiche frühere Heimatgemeinde in Klammern eingetragen werden soll.

³ Kinder können im Antrag der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, wenn:

- a) sie zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind;
- b) sie das gleiche Bürgerrecht wie die antragstellenden Eltern oder der antragstellende Elternteil haben; und
- c) die Zustimmung der sorgeberechtigten Personen vorliegt.

⁴ Ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben minderjährige Kinder ihren eigenen Willen schriftlich zu erklären.

Art. 14b 2. Gebühren

¹ Die Gebühr bei Gutheissung des Antrages beträgt 75 Franken für eine Einzelperson und 10 Franken Zuschlag für jede weitere in einen gemeinsamen Antrag einbezogene Person.

² Im Übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren anwendbar.